

Zuschuss zur Lernförderung durch das Bildungspaket

ar de en fa ru ti



Dresden.
Dresdnen

1. Was wird gefördert?

Kinder und Jugendliche benötigen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Gefördert werden die angemessenen Kosten für außerschulische Lernförderung (z. B. Nachhilfestunden). Voraussetzung ist, dass die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Lerndefizite zu beheben. Vorrangig müssen die Förderangebote von Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereinen) genutzt werden. Für das Erreichen einer anderen Schulartenempfehlung (z. B. Bildungsempfehlung zum Übertritt auf das Gymnasium) wird keine Lernförderung gewährt.

2. Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigt sind **hilfebedürftige** Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und unter 25 Jahre alt sind.

Den Zuschuss zur Lernförderung können Sie erhalten, wenn Sie:

- Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen der Leistungen des Bildungspakets hilfebedürftig nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie oder Ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Ja, diese Leistung muss gesondert und vorher beantragt werden. Legen Sie bitte dem Formular „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ die durch die Lehrerin bzw. den Lehrer auf Vollständigkeit geprüfte und anschließend bestätigte Bescheinigung über die Notwendigkeit von Lernförderung vor. Zusätzlich wird Ihr aktueller Bescheid der Sozialleistung benötigt, es sei denn, Sie beziehen Bürgergeld. Das Antragsformular und den Vordruck „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ erhalten Sie bei den unter 5. genannten Stellen und im Internet unter www.dresden.de/bildungspaket

4. Wie wird der Zuschuss bezahlt?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid inklusive einer Kostenübernahmeverklärung.

Diese Kostenübernahmeverklärung müssen Sie bzw. Ihr Kind anschließend bei dem Anbieter der Lernförderung abgeben. Der Anbieter rechnet zukünftig mit dem Jobcenter bzw. Sozialamt ab.

Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungsabschnitt). Im Anschluss sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.

5. Wo können Sie die Leistung beantragen? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Bei einer erstmaligen Antragstellung nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer persönlichen Beratung. Wenn Sie oder Ihr Kind Bürgergeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte wie folgt:

- im **Jobcenter Dresden**, wenn Sie Bürgergeld beziehen.

Adresse: Budapest Str. 30, 01069 Dresden

Telefon: 0351 4 75 17 30

Fax: 0351 47 54 10 37 85

E-Mail: Jobcenter-Dresden.BuT@jobcenter-ge.de

Internet: www.dresden.de/jobcenter

- im **Sozialamt Dresden**, bei Bezug von Wohngeld (WoGG), Kinderzuschlag (BKGG) oder Asylbewerberleistungen (AsylbLG):

Adresse: Junghansstr. 2, 01277 Dresden

Dienstag, 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag, 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Telefon: Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sozialamtes in der obenstehenden Bearbeitungszeile.

Fax: 0351 4 88 12 03

E-Mail: bildungspaket@dresden.de

Internet: www.dresden.de/bildungspaket

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte bei der in Ihrer Nähe befindlichen Außenstelle des Sozialamtes. Die Öffnungszeiten sind jeweils

Dienstag, 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr und

Donnerstag, 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

- **Außenstelle Nord** (Ortsamt Pieschen)

Bürgerstraße 63, 01127 Dresden

Telefon: 0351 4 88 55 21

- **Außenstelle West/Mitte/Süd** (Ortsamt Cotta)

Lingner Allee 3, 01069 Dresden

Telefon: 0351 4 88 57 11

- **Außenstelle Ost** (Ortsamt Leuben)

Hertzstraße 23, 01257 Dresden

Telefon: 0351 4 88 81 71

Impressum

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Februar 2023